



3.3 Meldeordnung der Ärztekammer Berlin

vom 29. Januar 1997 (ABl. S 1062), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 11. Juni 2014 (ABl. 2015, S. 382)

§ 1

Anmeldung, Änderungsmeldungen

- (1) Jeder Arzt, der im Land Berlin seinen Beruf ausübt oder, ohne bereits Kammerangehöriger in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, in Land Berlin seinen Wohnsitz hat, hat sich bei der Ärztekammer Berlin anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Ausübung des ärztlichen Berufs ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für zur Meldung bei der Aufsichtsbehörde der Ärztekammer Berlin oder der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle verpflichtete Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Vertragsstaaten der Europäischen Union, die in einem dieser Staaten beruflich niedergelassen sind und im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes nur vorübergehend und gelegentlich ärztliche Dienstleistungen erbringen (Berufsangehörige im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Berliner Kammergesetzes).
- (2) Der Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung einschließlich der Tätigkeitsart und der Tätigkeitsorte sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 2

Formulare

- (1) Der Kammerangehörige ist verpflichtet, für die Erst- und Wiederanmeldung den von der Ärztekammer Berlin herausgegebenen Meldebogen auszufüllen und unterschrieben bei der Ärztekammer Berlin einzureichen.
- (2) Auf Verlangen der Ärztekammer Berlin hat der Kammerangehörige für Änderungsmeldungen im Sinne von § 1 Absatz 2 die Schriftform einzuhalten. Die Ärztekammer kann von dem Kammerangehörigen die Verwendung der für Änderungsmeldungen von ihr bereitgestellten Vordrucke verlangen.

§ 3

Pflichtangaben, weitere Angaben, Urkundsvorlage

- (1) Der Ärztekammer Berlin sind folgende Daten anzugeben:
 1. Namen,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum und -ort,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Anschrift, gegebenenfalls abweichende Postzustellungsanschrift,
 6. Approbation oder Berufserlaubnis sowie die ausstellende Behörde oder Stelle und deren Aufsichtsbehörde,
 7. Akademische Grade und Titel,
 8. Weiter- und Fortbildung,
 9. Art der beruflichen Tätigkeit,
 10. Tätigkeitsorte,
 11. Orte der letzten Berufsausübung.



- (2) Unter Beachtung der gesetzlichen Datenerhebungsbefugnisse der Ärztekammer Berlin kann die Ärztekammer Berlin beim Kammerangehörigen weitere Angaben erfragen.
- (3) Der Kammerangehörige hat der Ärztekammer Berlin folgende Urkunden im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
 1. ärztliche Approbation, Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung,
 2. Personenstandsurkunden, insbesondere Namensänderungsurkunden einschließlich Heiratsurkunden,
 3. Weiterbildungsurkunden,
 4. Urkunden über den Erwerb akademischer Titel und Grade.

§ 4 Durchsetzung der Meldepflicht

Die Einhaltung der Pflichten nach dieser Meldeordnung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

§ 5 (frei)

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Ärztekammer Berlin vom 4. April 1963 (ABI. S. 652), zuletzt geändert durch den zweiten Nachtrag vom 17. April 1980 (ABI. S. 1039), außer Kraft.